

KOLLEKTIVVERTRAGSABSCHLUSS 2012/2013 FÜR DIE ANGESTELLTEN IN DEN LICHTSPIELTHEATERN UND AUDIOVISIONSVERANSTALTUNGSBETRIEBEN IN WIEN

I. Vertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Wirtschaftskammer Wien, Judenplatz 3-4, 1010 Wien,

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Glückspiel/Tourismus/Freizeit, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien.

II. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

1. räumlich:

für das Gebiet der Stadt Wien,

2. fachlich:

für alle Lichtspieltheater- und Audiovisionsveranstaltungsbetriebe in Wien,

3. persönlich:

für alle Angestellten, die in einem der in Ziffer 2 bezeichneten Betriebe beschäftigt sind und auf die das Angestelltengesetz (BGBl. 292/1921) Anwendung findet.

III. Gehaltsschema

1. Mindestgehälter:

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter des Gehaltsschemas gemäß Artikel XXII Ziffer 2 Rahmenkollektivvertrag werden ab 1. Juli 2012 um 3 % erhöht:

Das neue Gehaltsschema lautet daher:

gültig ab 1. Juli 2012	BG I	BG II	BG III	BG IV
1. bis 3. Berufsjahr	1.126,00	1.401,00	1.452,00	1.413,00
4. und 5. Berufsjahr	1.141,00	1.489,00	1.535,00	1.413,00
6. und 7. Berufsjahr	1.186,00	1.581,00	1.625,00	1.413,00

8. und 9. Berufsjahr	1.238,00	1.581,00	1.711,00	1.413,00
10. Berufsjahr	1.293,00	1.581,00	1.711,00	1.413,00
11. bis 15. Berufsjahr	1.350,00	1.671,00	1.711,00	1.413,00
16. bis 19. Berufsjahr	1.409,00	1.671,00	1.711,00	1.413,00
ab dem 20. Berufsjahr	1.516,00	1.671,00	1.711,00	1.413,00

2. Anrechnung der Elternkarenz (§ 15 MSchG, § 2 VKG):

Im Artikel XXII wird eine neue Ziffer 3. im Rahmenkollektivvertrag eingefügt, die lautet:

„Elternkarenzen im bestehenden, aufrechten Arbeitsverhältnis werden in der Gehaltsordnung als Berufsjahre gewertet. Dies gilt nur für Elternkarenzen, die ab dem 1.1.2013 oder danach beginnen.“

IV. Fehlgeldentschädigung:

Die Fehlgeldentschädigung gemäß Artikel XXIV Rahmenkollektivvertrag beträgt € 32,13 bzw. in Kinocentern ab 2 Sälen € 37,87

V. Kleiderpauschale:

1. Der Angestellte verpflichtet sich in gepflegter und zweckmäßiger, an einen Dienstleistungsbetrieb angepasster, Kleidung und dementsprechenden Schuhen zum Dienst zu erscheinen. Die Kleidung hat den Anforderungen der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu entsprechen. Sofern der Arbeitgeber ausdrücklich das Tragen einer darüber hinausgehenden bestimmten Arbeitskleidung (Uniform, Oberkleidung, wie T - Shirt, Hemd, Bluse oder Pullover) fordert, haben die betroffenen Angestellten Anspruch auf die Beistellung dieser geforderten Arbeitskleidung. Die betroffenen Angestellten sind verpflichtet die beigestellte Arbeitskleidung zu tragen.
2. Falls der Arbeitgeber die bestimmte Arbeitskleidung fordert, aber nicht beistellt, haben die betroffenen Angestellten Anspruch auf Gewährung einer Kleiderpauschale. Bei Gewährung der Pauschale sind die betroffenen Angestellten verpflichtet, die vom Arbeitgeber geforderte Arbeitskleidung anzuschaffen und zu tragen.
3. Die Pauschale gelangt jeweils am 1. Dezember und am 1. Juni im Nachhinein zur Auszahlung. Für die Kleiderpauschale sind folgende Bruttobeträge vorgesehen:

Jacke / Sakko: € 50,00 (2 x p.a.)
 Leibchen / Hemd: € 30,00 (2 x p.a.)
 Hose € 25,00 (2 x p.a.)
 Schuhe € 30,00 (2 x p.a.)

Bei Teilzeitbeschäftigten kann die Kleiderpauschale entsprechend der Arbeitszeit aliquotiert werden.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis vor dem oben angeführten Auszahlungstermin, so hat der Angestellte Anspruch auf den aliquoten Teil der Kleiderpauschale.

VI. Inkrafttreten

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft und kann von jedem der Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Kalenderquartal gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Gehaltsschemas aufzunehmen.

Die Vertragspartner halten übereinstimmend fest, dass der nächste Kollektivvertragsabschluss am 1. Juli 2013 in Kraft treten soll.

Wirtschaftskammer Wien / Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe



KommR Ferry Keinrath
Fachgruppenobmann



Mag. Oswald Bacovsky
Fachgruppengeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier



Wolfgang Katzian
Vorsitzender



Karl Proyer
Geschäftsbereichsleiter

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Glückspiel/Tourismus/Freizeit



Jürgen Nachbaur
Wirtschaftsbereichsvorsitzender

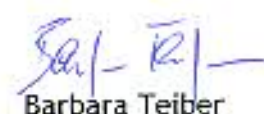


Paul Prusa
Wirtschaftsbereichssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Region Wien



Friedrich Hagl
Regionalvorsitzender



Barbara Teiber
Regionalgeschäftsführerin

Wien, am 30.6.2012